

Änderung der G-BA-Mutterschaftsrichtlinie: Urinsediment während der Schwangerschaft nicht obligat gefordert

Am 28. Mai 2019 trat durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinie in Kraft, die die Durchführung der Urinsediment-Untersuchung bei Schwangeren ohne Verdacht auf Bakteriurie im Rahmen der EBM-Gebührenordnungsposition (GOP) 01770 betrifft:

Aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse über Vorteile eines generellen Screenings auf asymptomatische Bakteriurie für die Schwangeren wird das bisher für alle Schwangeren obligat geforderte Urinsediment ab sofort gestrichen und entfällt somit als Bestandteil der Komplexziffer GOP 01770.

Mit der Änderung wird gleichzeitig der Hinweis auf gegebenenfalls erforderliche bakteriologische Untersuchungen konkretisiert. Hierbei werden beispielhaft besondere Risiken genannt, bei denen die Durchführung bakteriologischer Urinuntersuchungen erforderlich sein können (z.B. bei auffälligen Symptomen, rezidivierenden Harnwegsinfektionen in der Anamnese, Z. n. Frühgeburt, erhöhtem Risiko für Infektionen der ableitenden Harnwege).

Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft sind obligat durch die *‘Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung’* (sog. Mutterschafts-Richtlinien) geregelt, die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt. Bisher war die Urinsedimentuntersuchung unter anderem neben dem Harnstreifentest ein obligater Bestandteil der bei Schwangeren geforderten Untersuchungen.

Weitere Informationen finden Sie auch in folgend aufgeführten Literaturquellen:

- [🔗 G-BA-Beschluss zur Änderung der Mutterschaftsrichtlinie](#)
- [🔗 Tragende Gründe des G-BA zum Beschluss](#)
- [🔗 Einheitlicher Bewertungsmaßstab \(EBM\): GOP 01770](#)

Ihr MVZ Labor Ravensburg